



Steuerrecht

Wichtige Bestimmungen 2009.



Stark für Sie.

www.ak-vorarlberg.at



Vorwort

Die Steuerreform 2009 wurde im März 2009 im Nationalrat beschlossen. Kernstücke dieser Reform sind Änderungen im Bereich der Tarifstufen und ein Familienpaket. Neu geschaffen wurde die Absetzbarkeit von Spenden für humanitäre Zwecke. Beim Kirchenbeitrag wurde der absetzbare Betrag erhöht. Welche Vorteile dadurch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen und wie die Reformpunkte im Detail aussehen, erfahren Sie in der vorliegenden Broschüre. Scheuen Sie sich nicht, bei auftauchenden Fragen die AK-Steuerexpertinnen unter Telefon 050/258-3100 oder unter steuerrecht@ak-vorarlberg.at zu kontaktieren.


 Rainer Keckeis
 AK-Direktor


 Hubert Hämmerle
 AK-Präsident

Wichtige steuerrechtliche Bestimmungen

Die wichtigsten Änderungen 2008/2009	6
Arbeitnehmerveranlagung	9
Bitte beachten Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung	13
Steuerfreibeträge	17
Sonderausgaben	18
Werbungskosten	22
Außergewöhnliche Belastungen	27
Kinderfreibetrag	33
Einkommensteuerbescheid	35
Freibetragsbescheid	36
Berufung	37
Nachzahlungen/Vorauszahlungen	37
Ratenzahlung/Stundung und Nachsicht	38
Lohnsteuerrückerstattung	39
Einkommen(Lohn)steuerbemessungsgrundlage	39
Steuerpflichtige Sachbezüge	41
Steuerfreie Einkünfte	42
Nicht steuerbare Einkünfte	44
Lohn(Einkommen)steuertarif	45
Sonstige Bezüge	53
Adressen	58

AK Vorarlberg

AK-Geschäftsstellen	60
Sprechstunden und Sprechtage der Arbeiterkammer	61
AK-Bibliotheken	63
Bildungszuschuss	64
Zinszuschuss für eine Wohnraumbeschaffungsmaßnahme	65
AK-Broschüren zum Bestellen	66

Die wichtigsten Änderungen 2008/2009

- ▶ Erhöhung des Pendlerpauschales um ca. 15 % ab 1.7.2008
- ▶ Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes auf € 0,42 ab 1.7.2008
- ▶ Änderung bei der Wohnraumbewertung (Sachbezugsverordnung)
- ▶ Kirchenbeitrag ab 2009 bis max. 200 € absetzbar
- ▶ Steuerreformgesetz 2009:
 - ab 2009 ist ein Jahreseinkommen bis € 11.000,- steuerfrei
 - geänderter Steuertarif (gültig ab 1.1.2009)
 - Erhöhung von Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag
 - Einführung eines Kinderfreibetrages
 - Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt
 - Arbeitgeber können ab 2009 einen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten bis zu € 500,- pro Kind und Jahr sozialversicherungs- und steuerfrei auszahlen
 - Spenden für humanitäre Zwecke sind bis zu 10 % des Vorjahreseinkommens absetzbar

Neuer Steuertarif (gültig ab 1.1.2009):

Einkommen	Steuer lt. Tarifformel	Grenzsteuersatz
unter € 11.000,-	0,-	0,00 %
über € 11.000,- bis € 25.000,-	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110 / 14.000$	36,50 %
über € 25.000,- bis € 60.000,-	$[(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125 / 35.000] + 5.110$	43,2143 %
über € 60.000,-	$[(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5] + 20.235$	50,00 %

Ab 2009 bezahlen daher alle ArbeitnehmerInnen mit einem monatlichen Einkommen bis ca. € 1.205,- brutto bzw. € 1.011,- netto keine Lohnsteuer mehr. Bisher lag die Steuerfreigrenze bei einem Monatseinkommen von ca. € 1.129,- brutto bzw. 925 € netto.

2009	Brutto- bezug	abzüglich	Soz.Vers.	Lohn- steuer	Netto- bezug
ArbeiterInnen	1.207,-	16,20 %	- 195,54	- 0,00	1.011,46
Angestellte	1.205,-	16,07 %	- 193,64	- 0,00	1.011,36
PensionistInnen	1.065,-	5,10 %	- 54,32	- 0,00	1.010,68

Bei allen Lohnauszahlungen ab April 2009 ist vom Arbeitgeber der neue Tarif anzuwenden. Erfolgt – z. B. wegen späterer Umprogrammierung der Lohnverrechnung – die Lohnabrechnung dennoch nach dem alten Tarif, ist dieser Monat genauso wie die Monate Jänner bis März 2009 aufzurollen. Die Aufrollung und Auszahlung der Steuergutschriften der Vormonate hat bis spätestens 30.6.2009 zu erfolgen. Voraussetzung für diese Verpflichtung ist jedoch, dass das Dienstverhältnis noch aufrecht ist und der Arbeitgeber die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dafür hat.

Beispiele:

1. Angestellter:

Bruttobezug:	€ 2.500,00
Netto (alt):	€ 1.617,42
Netto (ab April 2009):	€ 1.669,81
monatliche Ersparnis:	€ 52,39
Steuergutschrift für Jänner – März 2009:	€ 157,17
Nettoauszahlung April 2009 (inkl. Aufrollung Jänner – März):	€ 1.826,98

2. Arbeiter:

Bruttobezug:	€ 2.800,00
Netto (alt):	€ 1.756,69
Netto (ab April 2009):	€ 1.810,75
monatliche Ersparnis:	€ 54,06
Steuergutschrift für Jänner – März 2009:	€ 162,18
Nettoauszahlung April 2009 (inkl. Aufrollung Jänner – März):	€ 1.972,93

Arbeitnehmerveranlagung

FinanzOnline

Die Arbeitnehmerveranlagung kann auch per Internet über die Homepage des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at) eingereicht werden. Die Zugangskennung erhalten Sie direkt im Finanzamt (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein mitbringen), im Internet unter www.bmf.gv.at oder telefonisch unter der Nummer 0810/221100.

Bitte informieren Sie sich eingehend über die steuerlichen Voraussetzungen um spätere Haftungsfolgen zu vermeiden. Bewahren Sie Ihre Belege sieben Jahre lang auf!

Es gibt zwei Arten der Veranlagung:

- ▶ Pflichtveranlagung
- ▶ Antragsveranlagung

In bestimmten Fällen muss die Veranlagung verpflichtend durchgeführt werden.

Pflichtveranlagung

Eine Pflichtveranlagung liegt vor:

- ▶ wenn neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte von mehr als € 730,- pro Jahr bezogen wurden (z. B. zusätzliche Provisionseinnahmen, Vermietung, ausländische Pension – Frist in der Regel 30. April),
- ▶ wenn zumindest zeitweise gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird (u. a. auch bei Urlaubsvertretung oder bei einem zweiten Dienstverhältnis unter der Geringfügigkeitsgrenze – Achtung: Regelung bei der Sozialversicherung),
- ▶ Auszahlungen auf Grund von Dienstleistungsschecks
- ▶ bei Krankengeldbezug (nicht Entgeltfortzahlung),
- ▶ bei Nachzahlungen aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds,
- ▶ wenn überhöhte Freibeträge bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wurden (zu hoher Freibetragsbescheid, einmalige Sanierungskosten, Wegfall des auswärtigen Studiums, teilweise Entfall der Werbungskosten auf Grund der Beendigung der Fortbildung, ...),
- ▶ wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, jedoch nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht (z. B. Überschreiten der Grenze des Dazuverdienens oder Tod der Gattin oder weniger als sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfebezug für ein Kind wegen z. B. Lehr-, Schul- oder Studienabschluss im ersten Halbjahr),
- ▶ wenn das Pendlerpauschale zu Unrecht oder in der falschen Höhe bezogen wurde

- ▶ ab Veranlagung für 2009: wenn es auf Grund einer unrichtigen Erklärung dazu gekommen ist, dass insgesamt mehr als € 500,- an Kinderbetreuungszuschuss bei der Lohnbesteuerung steuerfrei belassen worden sind
- ▶ wenn ein Arbeitnehmerveranlagungsformular vom Finanzamt zugesandt wurde. Wichtig: Auch dann ist der Antrag innerhalb der vorgegebenen Frist (sollte kein Termin angegeben sein, binnen Monatsfrist ab Erhalt des Formulars) beim Finanzamt einzureichen.

Fristen bei Nebeneinkünften

Werden neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte von mehr als € 730,- jährlich bezogen (z. B. Vermietung, zusätzliche Honorare aus einem Werkvertrag oder aus einem freien Dienstvertrag), muss eine Einkommensteuererklärung (Formular E1) bis zum 30. April des Folgejahres beim Finanzamt abgegeben werden. Wurden Grenzgängereinkünfte oder eine ausländische Pension bezogen, kann hierfür nun die Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) eingereicht werden. Die Abgabefrist endet jedoch weiterhin am 30. April des Folgejahres. Diese Nebeneinkünfte werden den lohnsteuerpflichtigen Einkünften hinzugerechnet und dann die darauf entfallende Steuer ermittelt.

Fristen bei mehreren lohnsteuerpflichtigen Bezügen

Wenn Sie ausschließlich nichtselbständige Einkünfte bezogen haben (z. B. Zuverdienst als geringfügig Beschäftigte/r neben Pensionsbezug/Dienstverhältnis, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds), besteht die Verpflichtung, die Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) bis 30. September des folgenden Kalenderjahres beim

Finanzamt abzugeben. Auch in diesem Falle werden alle Bezüge zusammengezählt und die darauf entfallende Steuer ermittelt.

Diese Fristen gelten nur für die Pflichtveranlagung. Prüfen Sie nochmals obige Punkte und beachten Sie, dass ab Oktober des Folgejahres Anspruchszinsen verrechnet werden (Bagatellgrenze € 50,-)! Sollten Fristen übersehen werden, kommen eventuell zusätzlich Säumniszuschläge dazu.

Antragsveranlagung

All jene, bei denen kein Pflichtveranlagungsgrund vorliegt, können die Veranlagung in den folgenden fünf Kalenderjahren beantragen (z. B. für 2006 bis Ende 2011; für 2004 letztmalig im Kalenderjahr 2009). Man nennt diese Form des jährlichen Steuerausgleiches Antragsveranlagung.

Der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung kann grundsätzlich innerhalb eines Monats mittels Berufung zurückgezogen werden, wenn das Ergebnis des Einkommensteuerbescheides negativ sein sollte (Steuernachforderung).

Achtung: Arbeitnehmer, die steuerfreie Auslandseinkünfte beziehen, können – müssen jedoch in der Regel nicht! – eine Veranlagung beantragen. Prüfen Sie vor Abgabe der Erklärung, ob nicht eventuell eine Steuernachforderung entsteht. Unter Umständen ist es möglich – sofern kein Pflichtveranlagungsgrund vorliegt – den Antrag noch im Berufungsverfahren zurückzuziehen.

Negativsteuer

können diejenigen ArbeitnehmerInnen beantragen (Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge), die keine Steuer, wohl aber Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Rückerstattet werden vom Finanzamt 10 % der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, höchstens € 110,-.

Dieser Betrag erhöht sich für diejenigen ArbeitnehmerInnen, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, ab der Arbeitnehmerveranlagung für 2008 um bis zu € 130,- auf max. € 240,- (max. 15 % der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge).

Die Negativsteuer gilt leider nicht für PensionistInnen. Alleinverdiener/AlleinerzieherInnen, die unter der Besteuerungsgrenze verdienen, erhalten darüber hinaus € 364,- und die entsprechenden Kinderzuschläge erstattet (siehe Alleinverdienerabsetzbetrag). Alleinverdiener/AlleinerzieherInnen, die keine steuerpflichtigen Einkünfte beziehen, können den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag samt Kinderzuschlägen mit dem Formular E5 geltend machen.

Bitte beachten Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Den Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag muss man immer im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung beantragen (ankreuzen auf Formular L1), auch dann, wenn er bereits durch den Arbeitgeber berücksichtigt wurde. Vergessen Sie bitte nicht, die Kinderanzahl einzutragen!

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt

- € 364,- ohne Kind
- € 494,- bei einem Kind
- € 669,- bei zwei Kindern
- € 889,- bei drei Kindern

Der Betrag von € 889,- erhöht sich für jedes weitere Kind um € 220,-.

Wichtig:

Voraussetzung für den Kinderzuschlag ist, dass für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wird. Im Antragsformular für die Arbeitnehmerveranlagung (L1) sollten Sie nicht vergessen, die Anzahl der Kinder einzutragen, weil der Alleinverdienerabsetzbetrag nach der Kinderanzahl gestaffelt ist. Die jährliche Zuverdienstgrenze für (Ehe)PartnerInnen mit mindestens einem Kind beträgt € 6.000,-. Achtung: Das Wochengeld und auch eine auf Grund eines Mutterschafts Austrittes ausbezahlte Abfertigung werden bei der Ermittlung der Zuverdienstgrenze mitgerechnet.

Beispiel Alleinverdiener:

- ▶ Familie mit zwei Kindern, der Vater ist Alleinverdiener. Das erste Kind kam am 3.4.2006 zur Welt, das zweite Kind wurde am 6.7.2007 geboren. Dem Vater steht 2007 ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von € 494,- zu, weil für das zweite Kind erst ab Juli Familienbeihilfe bezogen wird (sechs Monate). Ab dem Jahr 2008 beträgt der Alleinverdienerabsetzbetrag € 669,-.

Beispiel Alleinerzieherin:

- ▶ Eine alleinerziehende Mutter von drei Kindern hat im Jahr 2007 außer Unterhaltsleistungen kein weiteres Einkommen. Sie kann die Rückerstattung des Alleinerzieherinnenabsetzbetrages (Negativsteuer) in Höhe von € 889,- mit dem Formular E5 beim Finanzamt beantragen. Das älteste Kind beendet im Februar 2008 die Lehre (Familienbeihilfenbezug weniger als sieben Monate). Die Negativsteuererstattung für 2008 reduziert sich daher auf € 669,- (Zuschläge für zwei Kinder).

Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag (€ 36,40 pro Monat) ab dem 3. und weiteren Kind gebührt unabhängig vom Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag. Er ist mit dem Vordruck L1 oder E4 gesondert zu beantragen. Bei einem Familieneinkommen über € 55.000,- pro Jahr, wird der Mehrkindzuschlag nicht gewährt.

Unterhaltsabsetzbetrag

Den Unterhaltsabsetzbetrag kann man ausschließlich im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Er steht zu, wenn der gesetzliche Unterhalt für ein Kind geleistet wird, das nicht im gleichen Haushalt lebt.

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt

- € 25,50 (ab 2009: € 29,20) monatlich: für das erste Kind
- € 38,20 (ab 2009: € 43,80) monatlich: für das zweite Kind
- € 50,90 (ab 2009: € 58,40) monatlich: für jedes weitere Kind

Pendlerpauschale

Um Ihre Steuervorteile voll ausschöpfen zu können, sollten Sie das Pendlerpauschale im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung 2008 jedenfalls geltend machen, wenn Ihr Arbeitgeber keine Aufrollung für das gesamte Kalenderjahr durchgeführt hat.

Pflegegeldbezug

Kosten der Heilbehandlung (z. B. Arztkosten, Kuren, Therapiekosten, Medikamente, Transportkosten, Kilometergeld), die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, können ohne Anrechnung auf das Pflegegeld berücksichtigt werden.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei Zuverdienst

Besteht neben einem bereits sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis zusätzlich eine geringfügige Beschäftigung, ist mit einer Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Vorschreibung kommt von der Gebietskrankenkasse) und u.U. mit einer Nachzahlung von Lohnsteuer (Pflichtveranlagung) zu rechnen.

Beispiel Pflichtveranlagung und Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen:

► Frau Huber arbeitet bei zwei Firmen Teilzeit. Vom ersten Arbeitgeber erhält sie monatlich netto € 750,-, beim zweiten verdient sie geringfügig € 340,- dazu. Insgesamt kommt sie auf € 1.090,- netto, also über die ab 2009 geltende Steuerfreigrenze von € 1.011,- netto. Deshalb muss sie mit einer Steuernachzahlung rechnen, außerdem werden Sozialversicherungsbeiträge nachverrechnet.

(Pflicht-)Versicherungsbeiträge für Angehörige

VGKK-Zahlungen für den/die nicht berufstätige/n Ehegatten/in sind beim Versicherten in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig.

Freiwillige Weiterversicherung – geringfügige Beschäftigung

Bei freiwilliger Selbstversicherung bei der VGKK auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung wird Negativsteuer im Ausmaß von 10 % der bezahlten Beiträge, höchstens € 110,-, erstattet (Arbeitnehmerveranlagung erforderlich).

Gebietskrankenkassenbeiträge von PensionistInnen, die ihre Pension von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder Apothekerkammer beziehen, aber bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse ihre Krankenversicherungsbeiträge selbst bezahlen, sind ebenfalls voll abzugsfähige Werbungskosten.

Steuerfreibeträge

Welche Möglichkeiten gibt es, um Steuern zu sparen?

Die wichtigsten sind:

- Sonderausgaben (z. B. Wohnraumschaffung, -sanierung, Personenversicherungen, Kirchenbeitrag)
- Werbungskosten (Aufwendungen, die durch die Berufstätigkeit entstehen; z. B. Weiterbildungskosten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)
- außergewöhnliche Belastungen (z. B. Aufwendungen auf Grund einer Erkrankung, auswärtiges Studium des Kindes)
- neu ab der Veranlagung 2009: Kinderfreibetrag

Sonderausgaben

1. Beiträge zu Personenversicherungen

z. B. Pensions-, Unfall-, Kranken-, Restschul-, Ablebensversicherung

Für Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen besteht ein Wahlrecht auf Inanspruchnahme der Prämie oder Sonderausgaben.

Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind uneingeschränkt absetzbar.

2. Aufwendungen für die Schaffung von Wohnraum

- ▶ Mietkaufwohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen:
z. B. einmalige Baukosten- und Finanzierungsbeiträge sowie in der laufenden Miete enthaltene Darlehensrückzahlungen (Bestätigung der gemeinnützigen Gesellschaft beilegen bzw. aufbewahren)
- ▶ Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung:
Barleistungen und Darlehensrückzahlungen (Finanzierungsaufstellung oder Jahreskontoauszüge beilegen bzw. aufbewahren)

Bei Grunderwerb im Hinblick auf den spätesten Baubeginn beachten:

Es muss binnen fünf Jahren erkennbar sein, dass ein Eigenheim/eine Eigentumswohnung errichtet wird.

- ▶ Erwerb eines bereits bestehenden Eigenheimes oder einer „gebrauchten“ Eigentumswohnung:

Max. nur jene Darlehen, die vom Voreigentümer übernommen werden. Umschuldungen sind – wenn nachvollziehbar – zulässig, jedoch nie der verbleibende Restkaufpreis. Werden keine Darlehen übernommen, besteht auch keine Absetzmöglichkeit bei älteren Häusern oder gebrauchten Wohnungen.

3. Aufwendungen für Wohnraumsanierung

Eigenmittel und Sanierungsdarlehensrückzahlungen für Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen zur Sanierung von Wohnraum sowie für energiesparende Maßnahmen

Voraussetzungen:

- ▶ Wertverbesserung des Wohnraumes durch die Sanierung (z. B. Dachsanierung, Austausch von Fenstern und Türen, (Außen)Isolierung, Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen, Kanalanschlusskosten, nicht dazu zählt z. B. Ausmalen)
- ▶ Durchführung durch ein befugtes Unternehmen (Materialrechnungen mit Eigenleistungen sind nicht begünstigt)

4. Aufwendungen für Genussscheine und bestimmte junge Aktien

5. Kirchenbeiträge – bis maximal € 100,- (ab 2009: € 200,-) jährlich

Ist lediglich der Kirchenbeitrag abzuschreiben, können Sie die Kirchenbeitragsbelege bis spätestens im Dezember beim Arbeitgeber (Pensionsversicherungsanstalt) abgeben.

6. Steuerberatungskosten

7. Spenden

Ab der Veranlagung 2009 können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Spenden geltend gemacht werden:

- ▶ Mildtätige Zwecke (EU, EWR)
- ▶ Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern
- ▶ Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen
- ▶ wie bisher: Zuwendungen an bestimmte Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Die Abzugsfähigkeit ist mit 10 % des Vorjahreseinkommens nach oben beschränkt. Eine Liste mit den begünstigten Spendenempfängern finden Sie unter www.bmf.gv.at.

Grundsätzliches

- ▶ Bestimmte Sonderausgaben, und zwar
 - Personenversicherung (Ausnahme: freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten)
 - Wohnraumschaffung
 - Wohnraumsanierung
 - Genussscheine und junge Aktien
 werden nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze steuerlich wirksam:

- € 2.920,- für den Steuerpflichtigen, weitere
 - € 2.920,- für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher und
 - € 1.460,- bei mindestens drei Kindern
(Voraussetzung: Bezug des Kinderabsetzbetrages)
- Zusätzlich werden diese Sonderausgaben nochmals geviertelt. Bei Einkünften ab € 36.400,- bis € 60.000,- pro Jahr vermindert sich dieses Viertel bis zum Sonderausgabenpauschale (ab Veranlagung 2009).

Beispiel:

Ein Alleinverdiener mit zwei Kindern zahlt im Jahr insgesamt € 4.360,- für ein Eigenheim zurück:

1. Höchstbetrag:

- € 2.920,- für den Steuerpflichtigen selbst und
- € 2.920,- zusätzlich für den Alleinverdiener
- € 5.840,-

2. tatsächliche Aufwendungen:

- € 4.360,-

Die tatsächlichen Aufwendungen liegen unter dem Höchstbetrag (d. s. € 5.840,-). Steuermindernd sind jedoch nur die geviertelten tatsächlichen Aufwendungen (lt. Beispiel: € 4.360,- / 4 = € 1.090,-).

Wichtig:

- ▶ **Beantragen Sie Ihre Sonderausgaben wie bisher in vollem Umfang. Die Viertelung wird vom Finanzamt vorgenommen.**

- Das Sonderausgabenpauschale beträgt € 60,- pro Jahr. Dieses wird bereits in den diversen Lohnsteuertabellen automatisch berücksichtigt.

Werbungskosten

Aufwendungen, die auf Grund der Berufstätigkeit anfallen, nennt man Werbungskosten.

Zu unterscheiden sind dabei:

1. Werbungskosten, die auf Antrag des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber berücksichtigt werden

- Sollten Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu einer Pensionistenvereinigung (z. B. Seniorenbund, Pensionistenverband, Seniorenring u. ä.) nicht vom Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsanstalt direkt abgezogen werden, unbedingt bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen!
- Pendlerpauschale: erhöhte Werte ab 1.7.2008

a) für die einfache Wegstrecke Wohnung-Arbeitsstätte unabhängig vom Verkehrsmittel, ab

20 km bis 40 km:	€ 45,50	monatl. (bis 30.6.2008)
	€ 52,50	monatl. (ab 1.7.2008)
40 km bis 60 km:	€ 90,-	monatl. (bis 30.6.2008)
	€ 103,50	monatl. (ab 1.7.2008)
über 60 km:	€ 134,50	monatl. (bis 30.6.2008)
	€ 154,75	monatl. (ab 1.7.2008)

b) wenn für diese Strecke zumindest in eine Fahrtrichtung kein Bus oder Zug benützt werden kann, ab

2 km bis 20 km:	€ 24,75	monatl. (bis 30.6.2008)
	€ 28,50	monatl. (ab 1.7.2008)
20 km bis 40 km:	€ 98,25	monatl. (bis 30.6.2008)
	€ 113,-	monatl. (ab 1.7.2008)
40 km bis 60 km:	€ 171,-	monatl. (bis 30.6.2008)
	€ 196,75	monatl. (ab 1.7.2008)
über 60 km:	€ 244,25	monatl. (bis 30.6.2008)
	€ 281,-	monatl. (ab 1.7.2008)

Beachte:

- Antrag L34 (Pendlerpauschale) beim Arbeitgeber abgeben. Erfolgte keine Berücksichtigung beim Arbeitgeber, dann spätestens bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragen!
Tipp: Fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach, ob er die Aufrollung des Pendlerpauschales durchgeführt hat. Sollte das nicht der Fall sein, dann machen sie das Pendlerpauschale unbedingt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) geltend.
- Pendlerpauschale und Gewerkschaftsbeiträge sind nicht auf das Werbungskostenpauschale anzurechnen!

2. Werbungskosten, die im Zuge der Arbeitnehmer- veranlagung immer selbst zu beantragen sind

Dazu zählen:

- ▶ typische Berufskleidung (nur beschränkt, z. B. Arbeitsschutzkleidung, Montur; hingegen nicht die übliche Kleidung)
- ▶ Werkzeuge (z. B. Musikinstrumente – Musiker und Musiklehrer, Scheren – Frisör(in), Computer – EDV/ Büro-Berufe, Messer – Köche)
- ▶ Fachliteratur (Belege mit Buchtitel; keine Romane, keine Lexika)
- ▶ Reisespesen, sofern der Arbeitgeber keine oder geringere Ersätze bezahlt. Sollten vom Arbeitgeber Reisespesenersätze bezahlt werden, sind diese in Abzug zu bringen.

a) Kilometergeld

Kfz: pro km € 0,38 (bis 30.6.2008) bzw. € 0,42 (ab 1.7.2008)

Fahrrad: für die ersten fünf km pro Strecke € 0,233 (aufgerundet € 0,24), ab dem sechsten km € 0,465 (aufgerundet € 0,47)

b) Verpflegung/Taggeld

Inlandsreisen über 25 km – höchstens € 26,40 für 24 h – Zwölfteilung gilt ab Ausbleibezeit von mehr als drei Stunden; Achtung: eingeengte Auslegung u. a. bei mehreren Dienstorten – weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit (Reisekosten-Novelle 2008)

Auslandsreisen: unterschiedliche Sätze; ab 1.1.2008

neuer Berechnungsmodus: Zwölfteilung ab Ausbleibezeit von mehr als drei Stunden (wie bei Inlandsreisen!)

c) Nächtigungskosten

Inland: entweder die tatsächlich nachgewiesenen Kosten (Hotel-/Pensionsbeleg) oder pauschal € 15,- ohne Beleg

Ausland: unterschiedliche Sätze

Nächtigung im LKW (Kosten für Frühstück, Duschen u. ä.) Inland: € 4,40, Ausland: € 5,85

▶ Berufsfortbildungskosten

die eine Erweiterung der bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit sich bringen (z. B. Kursgebühren für Computerkurse, kaufmännische Lehrgänge; zusätzlich absetzbar sind Fahrtkosten, Kopierkosten, Schreibmaterial u. ä.)

▶ Berufsausbildungskosten

die im Zusammenhang mit einer ausgeübten (verwandten) Tätigkeit stehen (z.B. Aufwendungen für Fachschulen, HAK, HTL, Berufsreifeprüfung mit Fachbereich, Fachhochschulen, Sozialakademien, Universitätslehrgänge und postgraduale Studien)

▶ Berufsumschulungskosten

die einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen – umfassende Umschulungen (z. B. AMS-geförderte Umschulung zu einem neuen Beruf: Bürokauffrau schult zu Krankenpflegerin um)

- ▶ **AHS-/Studienkosten**
die auf Grund einer Aus-, Fortbildung oder Umschulung anfallen (z.B. Studiengebühren, Fahrtkosten, Skripten, Kopierkosten, Fachliteratur, Schreibmaterial, anteilige PC/Internetkosten)
- ▶ **Familienheimfahrten** (Achtung: Begrenzung der Aufwendung) und **doppelte Haushaltsführung** (z. B. Miete, Betriebskosten)
- ▶ **Internet- und Computerkosten** (beruflicher Anteil)
- ▶ **Arbeitszimmer und Einrichtung** im Wohnungsverband nur mehr in Ausnahmefällen (gilt nicht für angemietete Räume)
- ▶ **Betriebsratsumlage**
und vieles mehr

Diese antragsbedürftigen Werbungskosten können sich erst dann steuerlich auswirken, wenn sie insgesamt das Werbungskostenpauschale von € 132,- pro Jahr übersteigen.

3. Pauschale Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen, die durch Eintragen des Gruppenkürzels geltend gemacht werden

- ▶ u. a. bei Vertretern (5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 182,50 monatlich); Heimarbeitern (10 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 219,- monatlich); Journalisten (7,5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 328,50 monatlich)

4. Werbungskosten, die ohne Zutun des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber berücksichtigt werden

- ▶ Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
Sofern der seit 2002 bestehende Zusatzbeitrag für Angehörige gem. § 51 ASVG nicht bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurde, müssen die Beitragsleistungen unbedingt in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.
- ▶ Service-Entgelt für die e-card
- ▶ Beiträge zu den gesetzlichen Interessensvertretungen und Wohnbauförderungsbeiträge
- ▶ Rückzahlungen von Arbeitslohn unter bestimmten Bedingungen
- ▶ Gewerkschaftsbeiträge, und Beiträge von PensionistInnen zu Pensionistenvereinigungen, sofern der Arbeitgeber sie direkt vom Arbeitslohn abzieht.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Ein wesentliches Merkmal einer außergewöhnlichen Belastung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Es wird daher je nach Einkommen und Unterhaltspflichten der betroffenen Person ein Selbstbehalt zugemutet:

bei einem wirtschaftlichen Einkommen

bis	€	7.300,-			6 %
über	€	7.300,-	bis	€	14.600,- 8 %
über	€	14.600,-	bis	€	36.400,- 10 %
über	€	36.400,-			12 %

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag mindert die Prozentsätze um jeweils einen Prozentpunkt; detto jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Beispiele:

- ▶ Arzthonorare, Zahnarztrechnungen (z. B. Zahnregulierungen, Gebisse) – abzüglich Kostenersätze
- ▶ Kosten für eine Kinderwunschbehandlung
- ▶ Arzneikosten, Rezeptgebühren, teilweise homöopathische Mittel
- ▶ unter Umständen Kuraufenthalte (grundsätzlich nur der Anteil, der nicht durch den Versicherungsträger getragen wird)
- ▶ Brillen, Linsen, Hörapparate, Prothesen, Mieder
- ▶ Begräbniskosten (nur, wenn kein Nachlass vorhanden; gerichtliche Bescheinigung, dass ein Abhandlungsverfahren nicht durchgeführt wurde, evtl. Einantwortungsurkunde)
- ▶ Kosten für die Kinderbetreuung (grundsätzlich nur für AlleinerzieherInnen)

Außergewöhnliche Belastungen ohne Kürzung um den Selbstbehalt

- ▶ Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (z. B. Beseitigung von Hochwasserschäden)
- ▶ Unterhaltsleistungen für unterhaltsberechtigte Kinder aus dem Nicht-EU-Ausland
- ▶ Behinderung des Antragstellers bzw. (Ehe)Partners
Voraussetzung: Bescheinigung des Bundessozialamtes, welches den Grad der Behinderung/Notwendigkeit einer Diät festlegt.
 - ohne Pflegegeldbezug
Bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen (körperlich, geistig, psychisch) – sowie für Bezieher von Kriegsofferrenten, Unfallrenten, sofern der Grad der Behinderung 25 % übersteigt – können Pauschalbeträge oder gegebenenfalls die höheren tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bei einer Erwerbsminderung				ein Freibetrag	
von	25 %	bis	34 %	von	€ 75,-
	35 %	bis	44 %		€ 99,-
	45 %	bis	54 %		€ 243,-
	55 %	bis	64 %		€ 294,-
	65 %	bis	74 %		€ 363,-
	75 %	bis	84 %		€ 435,-
	85 %	bis	94 %		€ 507,-
	95 %	bis	100 %		€ 726,-

Mehraufwendungen auf Grund einer Diätverpflegung –

die Jahressätze betragen bei:

Zuckerkrankheit, Zöliakie und Tuberkulose	€ 840,-
Gallen-, Leber- und Nierenkrankheit	€ 612,-
sonstigen Krankheiten	€ 504,-

bei Gehbehinderung (dauernde Gesundheitsschädigung, Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel): monatlicher Kfz-Pauschalbetrag € 153,- (zusätzlich: Kfz-Steuerbefreiung) oder stattdessen nachgewiesene Kosten für Taxifahrten bis zu € 153,- pro Monat

Heilbehandlungskosten (z. B. Arztkosten, Medikamente, ärztlich verordnete Kur) und Kosten für Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Hörgerät), die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, können zusätzlich zum Pauschalbetrag geltend gemacht werden.

- mit Pflegegeldbezug

Die pauschalen Freibeträge auf Grund des Behinderungsgrades stehen leider nicht zu, da diese mit dem Pflegegeld gegenverrechnet werden. Allerdings können auch hier Kosten für Heilbehandlung und Hilfsmittel (s. o.) sowie die Pauschalbeträge für Diätverpflegung in voller Höhe steuerlich abgesetzt werden.

Kosten für die Unterbringung im Pflegeheim bzw. Kosten für eine 24-Stunden-Pflege durch häusliches Pflegepersonal werden nach Abzug des Pflegegeldes ebenso als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt.

- ▶ Kosten für auswärtige Berufsausbildung des Kindes, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine Ausbildungsmöglichkeit besteht; sie werden in Form eines Pauschalbetrages von € 110,- pro Monat berücksichtigt. Mit diesem Pauschalbetrag werden sämtliche Kosten der Eltern für ein studierendes Kind steuerlich abgegolten. Der Aufwand für Studiengebühren kann nur von berufstätigen Studierenden selbst als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- ▶ Kinder mit Behinderungen:
 - ohne Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
Bei Vorliegen einer Minderung unter 50 % können auch für Kinder die Pauschalsätze beantragt werden (z. B. für ein an Zöliakie erkranktes Kind mit 30 % Minderung – Antrag „Beih 1“ beim Bundessozialamt bestätigen lassen!).
 - mit Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
Abgesetzt werden kann das Pauschale von monatlich € 262,- und zusätzlich anfallende Kosten wie beispielsweise Therapie, Medikamente, Arztkosten, Schulgeld für Sonder(pflege)schule, Behindertenwerkstätte.
 - mit Bezug der erhöhten Familienbeihilfe und Pflegegeld
Wird Pflegegeld bezogen, können sämtliche Belege/Rechnungen wie Therapie, Medikamente, Arztkosten, Rollstuhl, Krankenbett u. a. m. abgesetzt werden. Das Pauschale in Höhe von € 262,- pro Monat reduziert sich um das monatliche Pflegegeld bzw. entfällt u. U. zur Gänze. Anstelle dessen können nachgewiesene Pflegekosten – nach Abzug des Pflegegeldes – zusätzlich geltend gemacht werden.

- ▶ Aufwendungen für Kinderbetreuung (ab Veranlagung 2009): Kinderbetreuungskosten (z. B. Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesheime, pädagogisch ausgebildete Tagesmütter) können ab 2009 für Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass für das Kind zumindest 7 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde bzw. für 7 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Abgesetzt werden können Kosten bis max. € 2.300,- pro Kind und Jahr. Wird die Begünstigung von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, ist auch in diesem Fall der Betrag mit € 2.300,- pro Kind limitiert und dabei gemäß dem Verhältnis der Kostentragung betragsmäßig aufzuteilen. Kosten, für die vom Arbeitgeber ein steuerfreier Zuschuss (siehe steuerfreie Einkünfte) geleistet wird, sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Grundsätzliches

- ▶ Für die Absetzbarkeit sind die Verhältnisse im konkreten Einzelfall maßgebend.
- ▶ Auch Aufwendungen, die der/die Steuerpflichtige für den/die Ehegatten/in bzw. seine Kinder zu tragen hat (Voraussetzung: Alleinverdienerabsetzbetrag), können abgesetzt werden.
- ▶ Maßgebend sind immer die in einem Kalenderjahr tatsächlich bezahlten Beträge (bitte Belege aufbewahren).
- ▶ Kostenersätze von Versicherungsträgern sind von den Aufwendungen abzuziehen.

Kinderfreibetrag (ab Veranlagung 2009)

Wurde für ein Kind mindestens 7 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde, besteht ab 2009 der Anspruch auf einen Kinderfreibetrag. Dieser beträgt € 220,- jährlich. Wird für dasselbe Kind von beiden Elternteilen der Kinderfreibetrag geltend gemacht, wird der Freibetrag begünstigt gesplittet. Es steht dann jedem Elternteil 60 % des Freibetrages (d. s. € 132,- jährlich) zu.

Ebenso haben alle Personen Anspruch auf den Kinderfreibetrag in Höhe von € 132,- jährlich, denen für ein Kind mindestens 7 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. In diesem Fall darf für dasselbe Kind ein weiterer Kinderfreibetrag in Höhe von € 132,- jährlich nur von der Person geltend gemacht werden, die mindestens 7 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen hat. Das ist in der Regel die leibliche Kindsmutter oder der leibliche Kindsvater.

Beispiele für Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten:**1. Familie mit 3 Kindern (4, 7 und 9 Jahre – werden im Kindergarten bzw. Hort betreut):**

Monatseinkommen Vater:	€ 2.400,- netto
Monatseinkommen Mutter:	€ 1.500,- netto
Kinderbetreuungskosten jährlich:	
Kindergarten (1. Kind: € 250,- / Monat):	€ 3.000,- (werden von der Mutter getragen)
Hort (2. und 3. Kind: jeweils € 150,- / Monat):	€ 3.600,- (werden vom Vater getragen)
abgabenfreier Zuschuss des Arbeitgebers an die Mutter:	€ 500,-
Verbleibende Kindergartenkosten: (liegen über dem Höchstbetrag pro Kind)	€ 2.500,-
Max. außergewöhnliche Belastung:	€ 2.300,-
Kinderfreibetrag je Kind € 132,-	€ 396,-
Steuergutschrift für die Mutter:	ca. € 984,-
Kein Zuschuss des Arbeitgebers an den Vater	
Gesamtkosten für den Hort pro Kind: (liegen unter dem Höchstbetrag pro Kind)	€ 1.800,-
Max. außergewöhnliche Belastung:	€ 3.600,-
Kinderfreibetrag je Kind € 132,-	€ 396,-
Steuergutschrift für den Vater:	ca. € 1.727,-

2. Vater ist unterhaltspflichtig für 1 Kind (5 Jahre):

Mutter ist einkommenslos und alleinerziehend

Monatseinkommen Vater: € 2.300,- netto

Kinderbetreuungskosten jährlich: (werden zur Gänze vom Vater getragen)	€ 3.500,-
Max. außergewöhnliche Belastung:	€ 2.300,-
Kinderfreibetrag:	€ 132,-
Steuergutschrift für den Vater:	ca. € 1.051,-

Hätte die alleinerziehende Mutter ein eigenes Einkommen und würden beide Elternteile die Kinderbetreuungskosten je zur Hälfte tragen, könnten sowohl der Vater als auch die Mutter jeweils € 1.150,- als außergewöhnliche Belastung sowie den Kinderfreibetrag von € 132,- geltend machen.

Einkommensteuerbescheid

Wird die Arbeitnehmerveranlagung durch das Finanzamt erledigt, erhalten Sie einen Einkommensteuerbescheid für 2004/2005/2006/2007/2008. Bitte prüfen Sie diesen Bescheid. Bei Unklarheiten erkundigen Sie sich rechtzeitig (innerhalb der Monatsfrist) entweder beim Finanzamt oder bei der Arbeiterkammer (Telefon 050/258-3100).

Sofern Sie Werbungskosten, Sonderausgaben oder bestimmte außergewöhnliche Belastungen bei der Veranlagung geltend

gemacht haben, erhalten Sie in der Regel einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage an den Arbeitgeber. Bevor Sie diese „Mitteilung an den Arbeitgeber“ Ihrem Arbeitgeber übergeben, prüfen Sie, ob der ausgewiesene Freibetrag zutrifft. Möchten Sie Ihr Steuerguthaben erst im Nachhinein, geben Sie diese Mitteilung nicht dem Arbeitgeber.

Freibetragsbescheid

Zum Beispiel können Werbungskosten bei der laufenden Lohnabrechnung – also während des Kalenderjahres – nur berücksichtigt werden, wenn dem Arbeitgeber die für diesen Zweck vom Finanzamt zugesandte „Mitteilung an den Arbeitgeber“ vorgelegt wird. Einen solchen Freibetragsbescheid erhalten Sie – in bestimmten Fällen – gleichzeitig mit der von Ihnen beantragten Veranlagung, und zwar für das zweitfolgende Kalenderjahr.

Beispiel:
Arbeitnehmerveranlagung 2008 – Freibetragsbescheid für 2010.

Überhöhte Freibeträge

Ist der gewährte Freibetrag laut Freibetragsbescheid zu hoch (z. B. weil die Aufwendungen für die Weiterbildung weggefallen sind), kann auf der Mitteilung an den Arbeitgeber ein niedrigerer Betrag eingetragen werden.

Wird dies unterlassen, ist die Veranlagung durchzuführen (in der Regel Nachforderung – Abgabefrist sowie Anspruchszinsen!).

Nicht berücksichtigte Freibeträge können immer im Zuge der Veranlagung geltend gemacht werden.

Berufung

Wurden Aufwendungen zu Unrecht nicht anerkannt, Freibeträge oder der Alleinverdienerabsetzbetrag vergessen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides berufen werden.

Sollten Sie dabei Hilfe benötigen, wenden Sie sich an unsere Steuerrechtsabteilung (Telefon 050/258-3100).

Nachzahlungen/Vorauszahlungen

Vor allem im Falle der Pflichtveranlagung wird es häufig zu Steuernachforderungen kommen. Dabei werden Anspruchszinsen verrechnet; Zinsen sind für max. 48 Monate (vier Jahre) festzusetzen – die Verzinsung beginnt jeweils ab Oktober des Folgejahres (z. B. Arbeitnehmerveranlagung 2008 – ab Oktober 2009)

Nur wenn neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte von mehr als € 730,- bezogen werden oder gleichzeitig mehrere Arbeitgeber (Pensionen) vorliegen, werden Einkommensteuervorauszahlungen für das laufende Jahr und die Folgejahre festgesetzt.

Die Termine für die Einkommensteuervorauszahlungen sind: 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Die Vorschreibung für das laufende Jahr unterbleibt, wenn die Nachforderung auf

- ▶ den Bezug von Krankengeld
- ▶ den überhöhten Freibetrag
- ▶ die Korrektur des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages
- ▶ falsche Angaben zum Pendlerpauschale oder zum Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zurückzuführen ist oder
- ▶ einen Betrag von € 300,- nicht übersteigen würde.

Sollten die Vorauszahlungen zu hoch sein, beantragen Sie rechtzeitig eine Herabsetzung bzw. eine Nullstellung der Einkommensteuervorauszahlungen.

Ratenzahlung/Stundung und Nachsicht

Wer nicht in der Lage ist, die festgesetzte Nachforderung an Lohn(Einkommen)steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzubringen, kann einen Antrag auf Stundung oder bei Unbilligkeit auch um Nachsicht stellen (Achtung: Zinsen!).

Lohnsteuerrückerstattung

Die mit festen Steuersätzen zu versteuernden Bezüge werden bei der Veranlagung nur beschränkt berücksichtigt. Sollten bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge Fehler unterlaufen sein und unterlässt der Arbeitgeber eine Korrektur, kann der Antrag auf Rückerstattung der zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer beim Finanzamt mit der Arbeitnehmerveranlagung eingebracht werden.

Beachte:

Sechstelberechnung bei Arbeitgeberwechsel während des Jahres.

Einkommen(Lohn)steuerbemessungsgrundlage

Bei der Berechnung der Lohnsteuer wird von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage ausgegangen. Diese ergibt sich aus:

Brutto(-gehalt)

zuzüglich:

- ▶ evtl. Sachbezüge (z. B. Auto, Dienstwohnungen und sonstige Vorteile aus einem Dienstverhältnis)
- ▶ die Sechstelgrenze übersteigenden sonstigen Bezüge
- ▶ steuerpflichtige Überstundenzuschläge jedoch ohne die:

- ▶ Zulagen und Zuschläge:

zehn Überstunden	max. bis € 86,-
Erschwerniszulage	max. bis € 360,-
Nachtzuschläge evtl. erhöhter Freibetrag	max. bis € 540,-

- ▶ mit festen Steuersätzen (6 %) zu versteuernden sonstigen Bezüge (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Abfertigung)

abzüglich:

- ▶ Werbungskosten (z. B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale, Fortbildungskosten – siehe Werbungskosten; mindestens jedoch das Pauschale von € 132,- jährlich)

den **Differenzbetrag** bezeichnet man als

Einkünfte

Dieser Wert ist maßgebend für die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag und die Einschleifung des Sonderausgabenviertels bei Einkünften über € 36.400,- pro Jahr.

abzüglich:

- ▶ Sonderausgaben (z. B. Wohnraumschaffung, -sanierung, Personenversicherung – siehe Sonderausgaben), mindestens das Pauschale von € 60,- pro Jahr
- ▶ außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten, auswärtiges Studium der Kinder – siehe außergewöhnliche Belastungen)

ergibt das steuerpflichtige

Einkommen

Dieser Wert ist maßgebend für:

- ▶ die Höhe der Einkommensteuer (ausgenommen sonstige Bezüge) bzw.
- ▶ ev. Negativsteuer für Alleinverdiener/Alleinerzieher und
- ▶ ev. Negativsteuer für „Niedrigverdiener“ bzw. Lehrlinge.

Steuerpflichtige Sachbezüge

Erhöhung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage

Dazu zählen u. a.:

- ▶ Privatnutzung des Firmenwagens: 1,5 % des Anschaffungspreises inkl. Umsatzsteuer, jedoch maximal € 600,-. Halbierung bei nicht mehr als 500 km Privatfahrten durchschnittlich im Monat (Fahrtenbuch führen); gilt bereits bei der Nutzung für die Fahrt Wohnort – Arbeitsstätte (siehe Pendlerpauschale).
- ▶ Wohnraum: Die Wohnraumbewertung wurde ab 1.1.2009 grundlegend geändert. Es gibt nunmehr pro Bundesland (unabhängig vom Baujahr) einen eigenen Quadratmeterpreis. Die Quadratmeterpreise beinhalten die Betriebskosten, jedoch keine Heizkosten. Trägt der Arbeitnehmer die Betriebskosten selbst, ist der Sachbezug um 25 % zu kürzen. Trägt hingegen der Arbeitgeber zusätzlich zu den Betriebskosten auch die Heizkosten, sind pro Quadratmeter € 0,58 hinzuzurechnen. Je nach Standard bzw. Art der Wohnung (z. B. Dienstwohnung für Hausbesorger) werden unterschiedliche Abschläge gewährt.

Bundesland	Quadratmeterpreis	Bundesland	Quadratmeterpreis
Vorarlberg	€ 7,26	Kärnten	€ 5,53
Tirol	€ 5,77	Steiermark	€ 6,52
Salzburg	€ 6,53	Burgenland	€ 4,31
Niederösterreich	€ 4,85	Wien	€ 4,73
Oberösterreich	€ 5,12		

- ▶ Wert der vollen freien Station (für Unterbringung und Verpflegung € 196,20 monatlich);
- ▶ Zinsersparnis bei zinsverbilligten oder zinslosen Arbeitgeberdarlehen (Gehaltsvorschüsse) – 3,5 % von jenem Betrag, der € 7.300,- übersteigt;
- ▶ Privatnutzung eines arbeitgebereigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatz in parkraumbewirtschafteten Zonen € 14,53 monatlich (Ausnahme: ausdrücklicher Verzicht).

Steuerfreie Einkünfte

- ▶ Freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern oder des Betriebsfonds: z. B. Essensgutscheine bis € 4,40 pro Arbeitstag, aber keine Zuschüsse in Geldform, Zukunftssicherung bis € 300,- pro Jahr, übliche Sachzuwendungen (z. B. Weihnachtsgeschenke, Warengutscheine) bis € 186,- pro Jahr, Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Jahr

- ▶ neu ab 2009: freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr von bis zu 500 € pro Kind und Jahr
- ▶ Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe
- ▶ Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, ähnliche Beihilfen, (Progressionsvorbehalt – d. h. die Lohnsteuerrückvergütung fällt in der Regel geringer aus!)
- ▶ Beihilfen (z. B. auf Grund des Studienförderungsgesetzes oder Schülerbeihilfengesetzes)
- ▶ unter bestimmten Voraussetzungen auch Einkünfte von Arbeitnehmern inländischer Betriebe für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit (Montagetätigkeit)
- ▶ Zulagen und Zuschläge, wie z. B. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; teilweise Überstundenzuschläge, monatlicher Freibetrag max. € 360,-
- ▶ Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat sind steuerfrei. Die Zuschläge dürfen jedoch höchstens 50 % der Basis für den Überstundenzuschlag betragen, und insgesamt max. € 86,- monatlich
Ausnahme:
Überstunden, für die zusätzlich Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge bezahlt werden;
- ▶ Nachtzuschläge:
Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 19 bis 7 Uhr. Innerhalb dieser Zeit müssen zumindest drei Stunden gearbeitet werden (Blockzeit). Für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit überwiegend in die Nachtzeit fällt, erhöht sich der Freibetrag von € 360,- auf € 540,-. Dies betrifft vor allem Bäcker, Drucker, teilweise das Gastgewerbe, Bedienstete im Gesundheitswesen u. a. m.

Nicht steuerbare Einkünfte

Bestimmte Aufwendungen des Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber ersetzt werden, können unbesteuerbar ausbezahlt werden. Dazu gehören z. B.:

- ▶ Werksverkehr
- ▶ typische Berufskleidung (siehe Werbungskosten)
- ▶ Aus- und Fortbildungsaufwendungen (siehe Werbungskosten)
- ▶ Kostenersatz im Zusammenhang mit Dienstreisen (siehe Werbungskosten):
 - Kilometergeld für PKW: € 0,38 pro km – seit 28.10.2005 (jedoch keine Park- und Mautgebühren zusätzlich zum Kilometergeld) – Fahrtenbuch notwendig!
 - Taggelder: Inlandsreisen max. € 26,40 pro Tag bzw. € 2,20 pro angefangene Stunde; Achtung: eingengte Auslegung u. a. bei mehreren Dienstorten – weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit (Reisekosten-Novelle 2008)
 - Nächtigungsgelder: tatsächliche Aufwendungen (inkl. Frühstück – Nachweis) oder pauschal € 15,- pro Nacht
 - Familienheimfahrten: Wird der Arbeitnehmer zur Dienstverrichtung an einen Einsatzort entsendet, der so weit von seinem ständigen Wohnort entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (idR ab 120 km Entfernung), sind Fahrtkostenersätze durch den Arbeitgeber für Fahrten zum Familienwohnsitz für arbeitsfreie Tage und zurück unter bestimmten Voraussetzungen nicht steuerbar

Lohn(Einkommen)steuertarif

Alter Steuertarif (gültig bis 31.12.2008):

Einkommen	Steuer lt. Tarifformel	Grenzsteuersatz
unter € 10.000,-	0,-	0,00 %
über € 10.000,- bis € 25.000,-	$(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750 / 15.000$	38,33 %
über € 25.000,- bis € 51.000,-	$[(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335 / 26.000] + 5.750$	43,60 %
über € 51.000,-	$[(\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5] + 17.085$	50,00 %

Neuer Steuertarif (gültig ab 1.1.2009):

Einkommen	Steuer lt. Tarifformel	Grenzsteuersatz
unter € 11.000,-	0,-	0,00 %
über € 11.000,- bis € 25.000,-	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110 / 14.000$	36,50 %
über € 25.000,- bis € 60.000,-	$[(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125 / 35.000] + 5.110$	43,21 %
über € 60.000,-	$[(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5] + 20.235$	50,00 %

Absetzbeträge

€ 1.460,- Allgemeiner Steuerabsetzbetrag
(ist in die Tarifformel bereits eingebaut)

weitere Absetzbeträge

€ 54,- Arbeitnehmerabsetzbetrag
€ 54,- Grenzgängerabsetzbetrag
€ 291,- Verkehrsabsetzbetrag
(steht jedem Arbeitnehmer zu)

Alleinverdienerabsetzbetrag

Einkunftsgrenzen des (Ehe)Partners
€ 2.200,- ohne Familienbeihilfenbezug
Einkunftsgrenzen des (Ehe) Partners
€ 6.000,- mit Familienbeihilfenbezug
- mindestens ein Kind für mindestens sieben
Monate im Kalenderjahr
- steht auch bei Lebensgemeinschaften zu

€ 364,- ohne Kind
€ 494,- bei einem Kind
€ 669,- bei zwei Kindern
€ 889,- bei drei Kindern
für jedes weitere Kind zusätzlich € 220,-

Alleinerzieherabsetzbetrag

- sieben Monate Familienbeihilfenbezug im
Kalenderjahr für mindestens ein Kind
- weniger als sechs Monate im Kalenderjahr
in einer Ehe oder Partnerschaft lebend

€ 494,- bei einem Kind
€ 669,- bei zwei Kindern
€ 889,- bei drei Kindern
für jedes weitere Kind zusätzlich € 220,-

Beachte:

Fällt keine Lohnsteuer an, werden auf Antrag bis zu € 494,-
bei einem Kind, € 669,- bei zwei Kindern, € 889,- bei drei
Kindern vergütet

€ 610,80 Kinderabsetzbetrag (ab 2009: € 700,80)
für jedes Kind, das sind monatlich € 50,90
(ab 2009: € 58,40),
wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt;
Sonderregelung EU, EWR
€ 436,80 Mehrkindzuschlag
für das 3. und jedes weitere Kind € 36,40
monatlich, d. s. € 436,80 pro Jahr.
Der Mehrkindzuschlag ist im Rahmen der
Arbeitnehmerveranlagung oder mit dem
Formular E4 zu beantragen. Beachte: abhängig
vom Familieneinkommen von € 55.000,-
pro Jahr Unterhaltsabsetzbetrag
€ 306,- bei einem Kind (ab 2009: € 350,40)
€ 458,40 zusätzlich fürs 2. Kind (ab 2009: € 525,60)
€ 610,80 zusätzlich fürs 3. und jedes weitere Kind
(ab 2009: € 700,80)

Die Unterhaltsabsetzbeträge werden nur gewährt:

- auf Antrag
 - wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wurde (Nachweis) und
 - nur im Nachhinein im Zuge der Veranlagung
- € 400,- Pensionistenabsetzbetrag
Verschleifung ab € 17.000,- bis € 25.000,-
Jahreseinkommen (ab Veranlagung 2005)

Beachte:

► Steuerfrei

Ab 2009 ist bis zu einem monatlichen Bruttolohn von ca. € 1.205,- (ArbeitnehmerInnen) keine Lohnsteuer zu zahlen. Für PensionistInnen beträgt die monatliche Bruttopension rund € 1.065,-.

► Negativsteuer – Bedingungen:

- Einkommen unter € 10.000,-
(ab 2009: unter € 11.000,-)
- Rückerstattet wird bei Alleinverdienern (nur mit Kind)/ Alleinerziehern max. € 494,- mit einem Kind, € 669,- mit zwei Kindern, € 889,- mit drei Kindern (€ 220,- für jedes weitere Kind);
- bei ArbeitnehmerInnen (nicht bei PensionistInnen) 10 % der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch max. € 110,-. Dieser Betrag erhöht sich für diejenigen ArbeitnehmerInnen, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, ab der Arbeitnehmerveranlagung 2008 um bis zu € 130,- auf max. € 240,-.

- Bei anderen Einkünften neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften unterbleibt die Besteuerung bis zu einem Jahresbetrag von € 730,-. Ab € 730,- bis € 1.460,- besteht eine Einschleifbestimmung, überschreitende Einkünfte sind voll steuerpflichtig (kein Freibetrag mehr).
- besonderer Berechnungsmodus bei Arbeitslosen-, Notstandshilfenbezug und begünstigten, steuerfreien Auslandsmontagetätigkeiten (Achtung: evtl. Nachforderungen, jedoch Veranlagung nur auf Antrag!)

Berechnungsbeispiele (gültig ab 2009):

a) Angestellter – Berechnung des monatlichen Nettobezuges

Der angestellte Arbeitnehmer ist ledig und verdient monatlich € 2.800,- brutto, Urlaubs- und Weihnachtsgeld in gleicher Höhe; keine Kinder, es besteht auch kein Anspruch auf Freibeträge

Bruttobetrag (€ 2.800,00 x 12)	€	33.600,00
abzüglich:		
18,07 % Sozialversicherung	- €	6.071,52
Werbungskostenpauschale	- €	132,00
Sonderausgabenpauschale	- €	60,00
Einkommen	€	27.336,48

Tarifsteuer lt. Formel:

$$[(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125 / 35.000] + 5.110$$

$$[(27.336,48 - 25.000) \times 15.125 / 35.000] + 5.110 =$$

$$€ 6.119,69$$

abzüglich:		
Arbeitnehmerabsetzbetrag	- €	54,00
Verkehrsabsetzbetrag	- €	291,00
Jahreslohnsteuer lt. Tarif		<u>€ 5.774,69</u>

Monatliche Lohnsteuer (1/12) € 481,22

Brutto monatlich	€	2.800,00
abzüglich:		
18,07 % Sozialversicherung	- €	505,96
Lohnsteuer	- €	481,22
monatlicher Nettobezug		<u>€ 1.812,82</u>

b) Arbeiter – Berechnung der Jahreslohnsteuer

Arbeiter mit € 1.800,- monatlich brutto, Weihnachts- und Urlaubsgeld in gleicher Höhe, Alleinverdiener mit 2 Kindern, keine zusätzlichen Freibeträge

Bruttobetrag (1.800,00 x 12)	€	21.600,00
abzüglich:		
18,20 % Sozialversicherung	- €	3.931,20
Werbungskostenpauschale	- €	132,00
Sonderausgabenpauschale	- €	60,00
Einkommen		<u>€ 17.476,80</u>

Tarifsteuer laut Formel:

$$\begin{aligned} & (\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110 / 14.000 \\ & (17.476,80 - 11.000) \times 5.110 / 14.000 = \text{€ } 2.364,03 \end{aligned}$$

abzüglich:

Alleinverdienerabsetzbetrag		
für zwei Kinder	- €	669,00
Arbeitnehmerabsetzbetrag	- €	54,00
Verkehrsabsetzbetrag	- €	291,00
Jahreslohnsteuer lt. Tarif		<u>€ 1.350,03</u>

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

€ 3.600,00	das sind (2 x 1.800,00)	
- € 619,20	17,20 % Sozialversicherung	
- € 620,00	Freibetrag	
€ 2.360,80	davon 6 % Lohnsteuer	<u>€ 141,65</u>
Lohnsteuer/Einkommensteuer		<u>€ 1.491,68</u>

c) Negative Lohnsteuer – AlleinerzieherIn mit Pendlerzuschlag

Eine teilzeitbeschäftigte Arbeiterin verdient monatlich € 900,- brutto. Ihr Wohnort ist 25 km vom Arbeitsort entfernt. Sie arbeitet an 4 Wochentagen je 4 Stunden. Sie ist Alleinerzieherin mit zwei Kindern, der Kindesvater zahlt Unterhalt für die beiden Kinder. Diese Unterhaltszahlungen sind nicht steuerpflichtig!

Bruttojahreslohn (ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld)	€	10.800,00
abzüglich:		
15,20 % Sozialversicherung	- €	1.641,60
Werbungskostenpauschale	- €	132,00
Sonderausgabenpauschale	- €	60,00
Bemessungsgrundlage	€	8.966,40
gerundet	€	8.966,00

Tarifsteuer lt. Formel:

Einkommen unter € 11.000,00 bleiben steuerfrei € 0,00

abzüglich:

Alleinerzieherabsetzbetrag/2 Kinder	- €	669,00
Arbeitnehmerabsetzbetrag	- €	54,00
Verkehrsabsetzbetrag	- €	291,00
Höchstgrenze für max. Negativsteuer	- €	1.014,00

Erstattungsfähig:

Alleinerzieherabsetzbetrag mit 2 Kinderzuschlägen bei Pendlerzuschlag	€	669,00
15 % der ges. Sozialversicherungsbeiträge (= € 284,58 ... max. € 240,00)	€	240,00
negative Steuer insgesamt	€	909,00

Sonstige Bezüge

Zu den sonstigen Bezügen zählen z. B. Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Bilanzgelder, einmalige Prämien, Jubiläumsgelder.

Wichtig:

Sie werden nur einmalig bzw. in größeren Abständen gewährt – zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn. Wird daher z. B. der Urlaubszuschuss aufgeteilt auf 12 Monate und zusätzlich zum monatlichen Gehalt ausbezahlt, entfällt die begünstigte Besteuerung. Die sonstigen Bezüge werden vorerst um die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge gekürzt. Weiters wird pro Jahr ein weiterer Freibetrag von € 620,- einmalig abgezogen. Der verbleibende Betrag wird mit 6 % erfasst.

Diese begünstigte Besteuerung mit 6 % ist jedoch nur bis zum Jahressechstel (= Summe der laufenden Bezüge x 2 : Anzahl der Monate) möglich. Erreicht das Jahressechstel nicht die Grenze von € 2.000,- (ab 2009: € 2.100,-) unterbleibt die Besteuerung gänzlich.

„Besondere“ sonstige Bezüge, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen

Abfertigungen

Seit 1.1.2003 gelten die Bestimmungen des „Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes“ (Abfertigung NEU). Bei der Besteuerung ist zu unterscheiden, ob der Arbeitnehmer einen Anspruch nach dem „alten“ oder nach dem „neuen“ Abfertigungssystem hat.

- ▶ Abfertigung NEU – gilt für Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begonnen haben. Der Arbeitgeber zahlt 1,53 % des Bruttobezuges in eine Mitarbeitervorsorgekasse ein. Für diese Arbeitnehmer besteht keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche oder freiwillige Abfertigung mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern.
- ▶ Verbleibt der Arbeitnehmer, dessen Dienstverhältnis vor dem 1.1.2003 begonnen hat, im alten System, treten keine Änderungen bei der Abfertigungsbesteuerung ein (6 % außer bei der Vervielfachermethode).
- ▶ Bei Wechsel vom alten ins neue System gibt es verschiedene Übergangsregelungen:
 - a) Einfrieren des alten Abfertigungsanspruches: für die eingefrorenen Teile gelten die alten Bestimmungen weiter (Steuersatz 6 %)
 - b) Vollübertragung der alten Abfertigungsansprüche in eine MV-Kasse: Es besteht keine Möglichkeit, eine eventuell höhere kollektivvertragliche Abfertigung mit 6 % zu versteuern.

- c) Teilübertragung der alten Abfertigungsansprüche in eine MV-Kasse: teilweises Einfrieren und teilweises Übertragen der Ansprüche – nur für den eingefrorenen Teil gelten die alten Bestimmungen betreffend gesetzliche und freiwillige Abfertigung weiter (d. h. 6 %-Besteuerung)

Abfertigung/Mitarbeitervorsorgekasse

- ▶ **gesetzliche/kollektivvertragliche** Abfertigung nach dem „alten System“: es gilt der Steuersatz von 6 % bzw. die Vervielfachermethode (bspw. bei Teilzeitbeschäftigung); allerdings können kollektivvertragliche Abfertigungsansprüche, die nach dem Übertrittsstichtag entstehen, nicht mehr mit dem festen Steuersatz besteuert werden
- ▶ **freiwillige Abfertigungen** (nur altes System) sind im Ausmaß von 3 Monatsbezügen – darüber hinausgehende Beträge nach einem speziellen Modus – mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern
Achtung: gilt nicht bei Auszahlung einer freiwilligen Abfertigung für Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begonnen haben.
- ▶ Abfertigungsansprüche, die aus einer MV-Kasse nach dem „neuen System“ ausbezahlt werden, unterliegen dem festen Steuersatz von 6 %
Ausnahme: Die Übertragung der Ansprüche an eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung (z. B. Pensionskasse) ist steuerfrei, ebenfalls steuerfrei ist die nachfolgende Rentenauszahlung durch die Pensionskasse.

Vergleichssummen

1/5 steuerfrei, 4/5 voll steuerpflichtig; (Ausnahme: Abfertigung „alt“) Sonderregelung bei Ansprüchen aus Zeiträumen, für die eine Anwartschaft gegenüber einer MV-Kasse besteht: bis zu € 7.500,- mit 6 %.

Ersatzleistungen betreffend Urlaub

Urlabsentschädigung und -abfindungen: laufende Bezugs-
teile – volle Besteuerung; sonstige Bezüge (Anteil) – 6 %
(Ausnahme: §§ 8 – 10 BUAG – Halbierung)

Zahlungen aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds

Vorläufige Besteuerung mit 15 %; 1/5 bleibt letztlich steuerfrei, 4/5 volle Steuerpflicht; zu beachten sind Pflichtveranlagung und Anspruchszinsen

Kündigungsschädigung und andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für zukünftige Lohnzahlungszeiträume

1/5 steuerfrei, 4/5 volle Besteuerung

Nachzahlungen von Arbeitslohn für abgelaufene Jahre

1/5 steuerfrei; 4/5 volle Besteuerung

Nachzahlungen von Arbeitslohn für das laufende Jahr

Berechnung der Lohnsteuer durch Aufrollen der jeweiligen Monate

Pensionsabfindungen

Barwert der Pensionsabfindung unter € 10.500,- Versteuerung mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres ergibt; Barwert über € 10.500,-: (ausländische) Pensionskassa 1/3 steuerfrei, 2/3 laufender Bezug – volle Progression; Betriebspensionsabfindung: zur Gänze laufender Tarif – volle Progression.

Sozialpläne

Versteuerung in der Regel bis zu drei Monatsbezügen mit 6 %; anschließend bis zu einem Betrag von € 22.000,- mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres ergibt; darüber: laufender Tarif – volle Progression.

Adressen

- ▶ Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Telefon 01/51433-0
- ▶ Steuerombudsfrau
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Telefon 01/51433-2884 zum Ortstarif 081 000 54 66
(Mo-Fr 9.00 – 17.00 Uhr)
- ▶ Bundessozialamt
Landesstelle Vorarlberg, 6900 Bregenz,
Rheinstraße 32, Telefon 05574/6838

Finanzämter

- ▶ Finanzamt Bregenz, Brielgasse 19, 6900 Bregenz
Telefon 05574/4981-0
- ▶ Finanzamt Feldkirch, Reichsstraße 154, 6800 Feldkirch
Telefon 05522/301-0

Informative Internetadressen

- ▶ www.bmf.gv.at
Formulare (Steuerformulare zum Download)
finanzonline (Arbeitnehmerveranlagung via Internet)
- ▶ www.ak-vorarlberg.at

Infos und Broschüren

- ▶ www.ak-vorarlberg.at
Steuer & Geld (aktuelle Steuertipps)
Steuersparleitfaden (Hochwasserschäden)
Brutto-Netto-Rechner AK Vorarlberg

Interessenvertretung für Arbeitnehmer/innen
Widnau 2-4, 6800 Feldkirch,
Tel. 050/258-0,
Fax 050/258-1001,
E-Mail kontakt@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

Präsident Tel. 050/258-1100, Fax 050/258-1101,
praesidium@ak-vorarlberg.at
Direktor Tel. 050/258-1200, Fax 050/258-1201,
kammerbuero@ak-vorarlberg.at
Verkehrspolitik/Raumordnung Tel. 050/258-3200,
Fax 050/258-3201, gerda.danzl-gabl@ak-vorarlberg.at
Betriebsreferat Tel. 050/258-1500, Fax 050/258-1501,
betriebsreferat@ak-vorarlberg.at
Arbeitsrecht Tel. 050/258-2000, Fax 050/258-2001,
arbeitsrecht@ak-vorarlberg.at
Referat für interkulturelle Angelegenheiten
Tel. 050/258-2400, Fax 050/258-2401,
interkulturell@ak-vorarlberg.at
Konsumentenberatung Tel. 050/258-3000,
Fax 050/258-3001,
konsumentenberatung@ak-vorarlberg.at
Lehrlings- und Jugendabteilung Tel. 050/258-2300,
Fax 050/258-2301, lehrlinge@ak-vorarlberg.at
Sozialrecht Tel. 050/258-2200, Fax 050/258-2201,
sozialrecht@ak-vorarlberg.at
Büro für Familien- und Frauenfragen Tel. 050/258-2600,
Fax 050/258-2601, familie.frau@ak-vorarlberg.at

Steuerrecht Tel. 050/258-3100, Fax 050/258-3101,
steuerrecht@ak-vorarlberg.at
Zinszuschuss für Wohnraumbeschaffung Tel. 050/258-4200
 (Erstauskunft), Fax 050/258-4201,
 brunhilde.jenny@ak-vorarlberg.at
Förderwesen Tel. 050/258-4200, Fax 050/258-4201,
 bildungszuschuss@ak-vorarlberg.at
Öffentlichkeitsarbeit Tel. 050/258-1600, Fax 050/258-1601,
 presse@ak-vorarlberg.at
Bildungscenter Tel. 050/258-4000, Fax 050/258-4001,
 bc@ak-vorarlberg.at, www.bildungscenter.at

AK-Geschäftsstellen

Bregenz Reutegasse 11, Tel. 050/258-5000,
 Fax 050/258-5001, bregenz@ak-vorarlberg.at
Dornbirn Realschulstraße 6/2, Tel. 050/258-6000,
 Fax 050/258-6001, dornbirn@ak-vorarlberg.at
Bludenz Bahnhofplatz 1a, Tel. 050/258-7000,
 Fax 050/258-7001, bludenz@ak-vorarlberg.at

Sprechstunden und Sprechtage der Arbeiterkammer

Parteienverkehr
 8.30 bis 11.30 Uhr

Telefonische Beratung:
 Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und
 von 13 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr.
 Persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung.

**Sprechstunden der Geschäftsstelle
 Riezlern**

Gemeindeamt, an jedem ersten Donnerstag im Monat
 von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr,
 Zimmer 1.12

Steuersprechtage

Arbeiterkammer Feldkirch, Widnau 4,
 gegen telefonische Voranmeldung, Telefon 050/258-3100

Kfz-Beratung

Arbeiterkammer Feldkirch, 5. Obergeschoss,
 jeden Montag, 17.00 bis 19.00 Uhr

Wohnrechtsberatung

Arbeiterkammer Feldkirch, 5. Obergeschoss,
jeden Donnerstag, 16.00 bis 18.30 Uhr
Terminvereinbarung unter Telefon 050/258-3000

Fachberatung Geld

Arbeiterkammer Feldkirch, 5. Obergeschoss,
jeden Dienstag, 17.00 bis 18.30 Uhr
Terminvereinbarung unter Telefon 050/258-3000

AK-Bibliotheken**Feldkirch, Palais Liechtenstein**

Tel. 050/258-4510
Mo bis Fr 15.00 bis 18.00 Uhr,
Di 8.00 bis 11.00 Uhr

Bludenz, Kirchgasse 3

Tel. 050/258-4550
Mo, Di und Fr 15.00 bis 18.00 Uhr,
Mi 14.00 bis 17.00 Uhr,
Do 9.00 bis 12.00 Uhr

Rankweil, Bahnhofstraße 16

Tel. 050/258-4540
Mo, Di und Mi 16.00 bis 19.00 Uhr,
Do 8.00 bis 11.00 Uhr,
Fr 15.00 bis 18.00 Uhr

Bildungszuschuss

Eine gemeinsame Förderung mit dem Land Vorarlberg, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Wirtschaftskammer Vorarlberg.

- ▶ Bildungskonto (für Vollzeitausbildungen)
- ▶ Bildungsprämie für Arbeitnehmer/innen (für berufsbegleitende Weiterbildung)
- ▶ Bildungsprämie für Unternehmer/innen
- ▶ Startkapital (für Wiedereinsteiger/innen)
- ▶ Wohnzuschuss für Lehrlinge

Informationen zum Bildungszuschuss erhalten Sie bei der Arbeiterkammer:

Tel. 050/258-4200

Fax 050/258-4201

info@bildungszuschuss.at

www.bildungszuschuss.at

Zinszuschuss

für eine Wohnraumbeschaffungsmaßnahme

- ▶ für die Errichtung eines Eigenheimes
- ▶ für einen An- und Zubau am Eigenheim
- ▶ für den Erwerb einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes
- ▶ für einen Finanzierungsbeitrag an Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaften

Wichtigste Voraussetzung: mindestens einjährige Zugehörigkeit zur AK Vorarlberg, ununterbrochene Umlagepflicht bei Antragstellung, Einkommensgrenze

Informationen zum Zinszuschuss erhalten Sie bei der Arbeiterkammer:

Tel. 050/258-4216

Fax 050/258-4201

brunhilde.jenny@ak-vorarlberg.at

AK-Broschüren zum Bestellen

Interessieren Sie sich für die Rechte des Konsumenten?
Haben Sie Fragen zu arbeits-, sozial- oder steuerrechtlichen
Themen? Möchtest du Informationen über deine Rechte als
Lehrling?

Wir haben für Sie zu den unterschiedlichsten Themen
Broschüren. Gerne geben wir Ihnen Auskunft und nehmen
Ihre Bestellung entgegen.

Auskunft und Bestellung:

Tel. 050/258-8000

bestellen@ak-vorarlberg.at

Impressum

Herausgeber: AK Vorarlberg,
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch,
Telefon 050/258-0, Fax 050/258-1001,
kontakt@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at
Druck: VVA GmbH, Dornbirn